

**Besondere Internationale Beförderungsbedingungen (SCIC)<sup>1</sup>  
für Reisen mit Fahrkarten ohne integrierte Reservierung (NRT)<sup>2</sup>**

**Ausgabe vom 09. Dezember 2012**

---

<sup>1</sup> SCIC = **S**pecial **C**onditions of **I**nternational **C**arriage

<sup>2</sup> NRT = **N**on (integrated) **R**eservation **T**icket

**Ausgabe vom 09. Dezember 2012 <sup>1</sup>**

Ersetzt die Ausgabe SCIC-NRT vom 11. Dezember 2011

**Feld für die Eintragung von Berichtigungen**

<b>Nummer der Berichtigung</b>	<b>Datum</b>

Geschäftsführung: DB Fernverkehr AG  
Preismanagement International  
P.FMV 22  
Stephensonstr. 1  
D – 60326 Frankfurt (Main)

---

<sup>1</sup> Dieses Dokument ergänzt die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR) des CIT.  
Die Bestimmungen sind von den teilnehmenden Beförderern ggf. ergänzt durch ihre speziellen Bestimmungen und als Besondere Beförderungsbedingungen für den internationalen Verkehr zu veröffentlichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

<b>GLOSSAR</b>	4
1 Rechtsgrundlage für die Beförderung.....	7
2 Einführung und Veröffentlichung der Besonderen internationalen Beförderungsbedingungen.....	7
3 Zusammensetzung der Besonderen internationalen Beförderungsbedingungen.....	7
4 Beteiligte Beförderer .....	8
5 Fahrkarten .....	8
6 Erwerb der Fahrkarten .....	9
7 Geltungsdauer der Fahrkarten .....	10
8 Reservierung und Zuteilung der Plätze .....	10
9 Benutzung der Fahrkarten.....	11
10 Unterbrechung der Reise .....	11
11 Änderung des Beförderungsvertrages.....	12
12 Angebote .....	12
12.1 Allgemeines .....	12
12.2 Berechnung der Fahrpreise.....	12
12.3 Fahrpreisermäßigungen für Kinder .....	14
12.4 Fahrpreisermäßigungen für Gruppen .....	15
12.5 Sonderzüge, Sonderwagen.....	20
12.6 RAILPLUS .....	23
12.7 Key Account Ticket .....	26
12.8 Militärverkehr .....	28
13 Rückgabe, Umtausch und Erstattungen.....	30
14 Besondere Bedingungen für die Mitnahme von Handgepäck .....	30
15 Mitnahme von Fahrrädern .....	31
16 Mitnahme von Hunden und kleinen Haustieren .....	34
17 Besondere Bedingungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität .....	34
17.1 Blinde und Blindenhunde .....	34
17.2 Rollstuhlfahrer.....	37
18 Reisegepäck .....	38
19 Zugausfälle und erwartete Verspätungen.....	38

### Anlagen:

- ANLAGE 1** Adressverzeichnis der diese Beförderungsbedingungen anwendenden Beförderer mit ihren Kundendienststellen; auch online verfügbar:  
**[www.cit-rail.org](http://www.cit-rail.org), Direct Links, Adressbücher, Personenverkehr**  
Benutzername und Passwort anfordern bei [info@cit-rail.org](mailto:info@cit-rail.org)
- ANLAGE 2** Wiedergabe der Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR); auch online verfügbar:  
**[www.cit-rail.org](http://www.cit-rail.org), Personenverkehr, Produkte des CIT, Dateien, GCC-CIV/PRR**
- ANLAGE 3** Übersicht über die in den einzelnen Staaten gewährten Ausnahmen von der Anwendung der PRR; ausschließlich online verfügbar:  
**[www.cit-rail.org](http://www.cit-rail.org), Eisenbahntransportrecht, EU-Transportrecht, Dateien, List of exemption to PRR**  
Benutzername und Passwort anfordern bei [info@cit-rail.org](mailto:info@cit-rail.org)

## GLOSSAR

Begriff	Begriffsbestimmung
Abgangsort	Bahnhof der Eisenbahn, Busbahnhof oder Hafen. Sie schliessen die Zug- und Bushaltestellen ein. Der Abgangsort kann auch eine bezeichnete Region, ein bezeichnetes Land oder ein Grenzpunkt sein.
Allgemeine Beförderungsbedingungen (GCC)	Bedingungen des/der Beförderer/s, die in der Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Tarifen in jedem Mitgliedstaat zu Recht bestehen und die mit dem Abschluss des Beförderungsvertrages dessen Bestandteil werden.
Aufeinander folgende Beförderer	Beförderer in einer Reihe von Beförderern, welche den Personenbeförderungsvertrag ausführen und die für die Ausführung dieses Vertrages verantwortlich sind. Sie sind in den Beförderungsausweisen mit ihren Codes aufgeführt.
Ausführender Beförderer	Beförderer, der mit dem Reisenden den Beförderungsvertrag nicht geschlossen hat, dem aber der Beförderer die Durchführung der Beförderung auf der Schiene ganz oder teilweise übertragen hat. Siehe Artikel 3b)CIV.
Ausgebendes Unternehmen	Unternehmen, welches in seinem eigenen oder im Namen und Auftrag eines Beförderers den Beförderungsvertrag abschliesst, den Beförderungsausweis ausfertigt und die Zahlung entgegen nimmt. Das ausgehende Unternehmen ist auf dem Beförderungsausweis mit Code und gegebenenfalls mit seinem Signet aufgeführt.
Ballungsraum	Ort, Stadt oder Agglomeration, wo es mehrere Bahnhöfe gibt, die entweder nicht durch eine öffentliche Eisenbahninfrastruktur mit einander verbunden sind, oder wo andere öffentliche Verkehrsmittel zu einzelnen Bahnhöfe zusätzlich miteinander verbinden.
Beförderer	Vertraglicher Beförderer (Eisenbahnverkehrsunternehmen), mit dem der Reisende den Beförderungsvertrag gemäß den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV geschlossen hat, oder ein aufeinander folgender Beförderer, der auf Grund dieses Vertrages haftet.
Beförderungsvertrag	Beförderungsvertrag, der die Beförderung des Reisenden von seinem Abgangs- bis zu seinem Bestimmungsort im Umfang der von den Beförderern vereinbarten Möglichkeiten beinhaltet. Mehrere zur gleichen Zeit und am selben Ort für die gleiche Reise ausgestellte Fahrscheine stellen einen einzigen Beförderungsvertrag dar, wenn es die SCIC der Beförderer ausdrücklich vorsehen und als durchgehender Beförderungsausweis ausgegeben sind.
Besondere Internationale Beförderungsbedingungen (SCIC)	Bedingungen, welche die Beförderer einzeln oder zusammen für bestimmte internationale Verkehrsverbindungen oder in einem internationalen Angebotsverband in Ergänzung zu den Allgemeinen Beförderungsbedingungen GCC-CIV/PRR festlegen.
Bestimmungsort	Bahnhof der Eisenbahn, Busbahnhof oder Hafen. Sie schliessen die Zug- und Bushaltestellen ein. Bestimmungsort kann auch eine bezeichnete Region, ein bezeichnetes Land oder ein Grenzpunkt sein.
Binnenstrecke	Strecke, die nur ein einziges Land berührt.
CIT	Internationales Eisenbahntransportkomitee (Comité international des transports ferroviaires).
Durchgangsfahrkarte	Begriff der VO 1371/2007 für den durchgehenden Beförderungsausweis einziger Beförderungsvertrag)
e-Beförderungsausweis	Beförderungsausweis, der in elektronischen Datenaufzeichnungen besteht, die in lesbare Schriftzeichen umwandelbar sind. Mehrere ausgestellte Datensätze stellen einen einzigen Beförderungsvertrag dar, wenn sie als einziger (durchgehender) Beförderungsausweis ausgegeben sind.
Einheitliche Rechtsvorschriften CIV / ER CIV	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Eisenbahnbeförderung von Personen.
Ergänzungsschein	Schein, der ergänzend zum Beförderungsausweis ausgegeben wird und für Klassenwechsel, Streckenwechsel, Befördererwechsel

<b>Begriff</b>	<b>Begriffsbestimmung</b>
	sel, Zuschläge oder und Einsteigekarten verwendet wird.
Fahrgast	Begriff der VO EG 1371/2007 für den Reisenden (gemäß ER CIV) verwendet wird
Fahrkarte	Begriff der VO EG 1371/2007 für den Beförderungsausweis (gemäß ER CIV) verwendet wird
GCC-CIV/PRR	Allgemeine Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen. (siehe Anlage 2)
Inlandsfahrschein	Fahrscheine, die von einem ausgebenden Unternehmen für Binnenstrecken in einem anderen Land ausgegeben werden
Internationale Fahrkarte	Fahrkarte, die für zusammenhängende Strecken, die mindestens zwei Länder berühren oder ab einem Grenzpunkt nach einem Bestimmungsort in einem anderen Land ausgefertigt werden. Sie können vor dem Abgangs- und nach dem Bestimmungsort durch Inland-Fahrscheine ergänzt und zu einem einzigen (durchgehenden) Beförderungsausweis verbunden werden
IRT	Integrated Reservation Ticket/ Fahrkarte mit integrierter Reservierung. Beförderungsausweise, welche als internationale oder Inland-Fahrscheine ausgegeben werden, in die eine obligatorische Reservierung integriert ist
Kauf/Verkauf via Internet on line- Kauf/Verkauf	Bestellung von Beförderungsausweisen on line (Internet) oder Kauf mit Zahlung und Ausdruck des Beförderungsausweises on line (Internet)
MWSt	Mehrwertsteuer
NRT	No (integrated) Reservation Ticket = Fahrkarte ohne integrierte Reservierung. Beförderungsausweise ohne integrierte Reservierung, welche als internationale oder Inland-Fahrscheine ausgegeben werden die keine obligatorische Platzreservierung erfordern
PNR	Passenger Name Record
PRR	Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr
Reisebüro	Eine vom Beförderer akkreditierte Ausgabestelle für den Verkauf von Eisenbahn-Beförderungsausweisen an die Reisenden
Reservierungsausweis	Ausweis, der eine Reservierung festhält. Der Reservierungsausweis ist kein Beförderungsausweis, ausgenommen wenn es sich um einen kombinierten „Fahr- und Reservierungsausweis“ handelt
RPT	Rail Pass Ticket. Eurail-Pässe, InterRail-Pässe, nationale Pässe
SCIC	Special Conditions of International Carriage Besondere Internationale Beförderungsbedingungen
SCIC-AT	Besondere Internationale Beförderungsbedingungen für Reisen in Autoreisezügen
SCIC-EWT	Besondere Internationale Beförderungsbedingungen für Reisen mit Fahrkarten im Ost-West-Verkehr
SCIC-IRT	Besondere Internationale Beförderungsbedingungen für Reisen mit Fahrkarten mit integrierter Reservierung
SCIC-NRT	Besondere Internationale Beförderungsbedingungen für Reisen mit Fahrkarten ohne integrierter Reservierung
SCIC-NT	Besondere Internationale Beförderungsbedingungen für Reisen in Nachtzügen
SCIC-RPT	Besondere Internationale Beförderungsbedingungen für Reisen mit Rail Pass Tickets
Teilnehmerkarten	Schein oder Karte für die Teilnehmer an Gruppenreisen
UIC	Internationaler Eisenbahn Verband (Union internationale des chemins de fer)
Verkettung	Papierdokumente, die durch eine durchgehende Nummerierung als durchgehender Beförderungsausweis (einziger Beförderungsvertrag) gekennzeichnet werden
Wahlstrecke	Bei Wahlstrecken muss die Fahrt über einen der angegebenen Wege ausgeführt werden.
Zahlungsart	Die Zahlung des Beförderungspreises kann bar oder bargeldlos

<b>Begriff</b>	<b>Begriffsbestimmung</b>
	(unbar) erfolgen. Die unbare Zahlung geschieht mit Bank- und Postkarten (Cash advance-Karten, Belastungskarten), Kreditkarten (Visa, Eurocard, American Express, Diners), gegen Rechnung oder über gesicherte Internet-Zahlungssysteme

# 1 Rechtsgrundlage für die Beförderung

## 1.1 Die Beförderung unterliegt

- dem "Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)" von 1999 und dessen Anhang A "Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV)";
- soweit sie in den einzelnen Ländern und auf die jeweiligen Verkehre anwendbar ist, der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (PRR) einschließlich der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV in der Fassung des Anhangs I zur PRR,
- den Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR) –als Anlage 2 zur Information wiedergegeben,
- diesen Besonderen internationalen Beförderungsbedingungen (SCIC-NRT),
- sowie den speziellen Beförderungsbedingungen der einzelnen Beförderer (dies schließt gemeinsame Beförderungsbedingungen mehrerer Verkehrsträger (Verbundtarife) ein,
- für die Seestrecke einer gemischten Beförderung Bahn/Schiff dem Recht, dem der Beförderer zur See untersteht, und den von ihm erlassenen besonderen Bedingungen.

## 1.2 Fahrkarten, für Verbindungen zwischen Orten nur eines Landes, die außerhalb dieses Landes ausgegeben werden und nicht Teil einer grenzüberschreitenden Reise sind, unterliegen: soweit sie in dem jeweiligen Land und auf die jeweiligen Verkehre anwendbar ist, der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (PRR) einschließlich der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV in der Fassung des Anhangs I zur PRR

- dem jeweiligen Landesrecht
- den Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR), soweit sie vom Beförderer als anwendbar erklärt wurden. (siehe Anlage 1)
- diesen SCIC-NRT und ggf. ergänzend, den Beförderungsbedingungen des vertraglichen Beförderers für seinen Binnenverkehr.

Die SCIC-NRT haben für Inlandsfahrkarten Vorrang vor den Regelungen des Binnenverkehrs.

## 2 Einführung und Veröffentlichung der Besonderen internationalen Beförderungsbedingungen

Die Einführung dieser Besonderen internationalen Beförderungsbedingungen, Änderungen und Ergänzungen und ihre Aufhebung werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen, denen die beteiligten Beförderer unterliegen, veröffentlicht.

## 3 Zusammensetzung der Besonderen internationalen Beförderungsbedingungen (Ergänzung zu Punkt 3.2 GCC-CIV/PRR)

Die Besonderen internationalen Beförderungsbedingungen bestehen aus diesen SCIC-NRT sowie den von Zügen und Angeboten abhängigen besonderen Beförderungsbedingungen der an der Durchführung der Beförderung beteiligten Beförderer.

## 4 **Beteiligte Beförderer**

Die Anlage I zu diesen SCIC-NRT enthält die Liste der daran beteiligten Beförderer mit ihren Beförderercodes sowie die Adressen ihrer Kundenbetreuungsstellen.

## 5 **Fahrkarten (Ergänzung zu Punkt 4.1 GCC-CIV/PRR)**

5.1 Fahrkarten werden ausgegeben für

- Einzelreisende,
- Reisegruppen und
- Hunde
- Fahrräder mit Selbstverladung.

5.2 Fahrkarten werden je nach Angebot und/oder dem Vertriebskanal auf den Namen lautend oder unpersönlich ausgegeben.

Fahrkarten ohne integrierte Reservierung (NRT) werden abhängig von den besonderen Beförderungsbestimmungen der Beförderer auf den Namen lautend oder unpersönlich ausgegeben.

5.3 Es werden internationale Fahrkarten und Inlandsfahrkarten ausgegeben.

5.4 Internationale Fahrkarten werden ausgegeben:

- ab einem Abgangsort im Ausgabeland zu einem Bestimmungsort im Ausland
- von einem Abgangsort im Ausland zu einem Bestimmungsort im Ausgabeland
- ab einem für den internationalen Personenverkehr vorgesehenen Grenzpunkt bis zu dem Reisende bereits eine oder mehrere Fahrkarten des Binnenverkehrs der Ausgabebahn besitzen zu einem Bestimmungsort im Ausland.
- ab einem für den internationalen Personenverkehr vorgesehenen Grenzpunkt bis zu dem Reisende bereits eine oder mehrere Fahrkarten des Binnenverkehrs einer anderen als der Ausgabebahn besitzt bis zu einem Bestimmungsort im Inland
- ab einem Abgangsort im Ausland bis zu einem für den internationalen Personenverkehr vorgesehenen Grenzpunkt ab dem der Reisende bereits eine oder mehrere Fahrkarten des Binnenverkehrs der Ausgabebahn besitzt. (Veröffentlichung)
- ab einem Abgangsort im Inland bis zu einem für den internationalen Personenverkehr vorgesehenen Grenzpunkt ab dem der Reisende bereits eine oder mehrere Fahrkarten des Binnenverkehrs einer anderen als der Ausgabebahn besitzt.

5.5 Inlandsfahrkarten werden ausgegeben:

für Verbindungen zwischen Orten nur eines Landes, dass nicht das Ausgabeland ist, wenn diese Verbindungen nicht Teil einer grenzüberschreitenden Reise sind.

5.6 Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt können ausgegeben werden bei:

- Hin- und Rückreise über denselben Weg,
- Hin- und Rückreise über verschiedene Wege,
- Rückreise ab einem anderen Ort als dem Bestimmungsort der Hinreise,
- Rückreise nach einem anderen Ort als dem Abgangsort der Hinreise.

5.7 Für jeden Einzelreisenden wird grundsätzlich eine Fahrkarte ausgegeben.

5.8 Für mehrere gemeinsam reisende Personen kann eine einzige Fahrkarte ausgegeben werden, ausgenommen die SCIC der Beförderer schließen das aus. Die Anzahl der Reisenden ist auf der Fahrkarte angegeben.



## **6 Erwerb der Fahrkarten**

### **6.1 Vorverkauf**

Fahrkarten werden frühestens zwei Monate vor dem ersten Geltungstag ausgegeben. Diese Frist kann auf sechs Monate ausgedehnt werden (zum Beispiel um die Platzreservierung zu gestatten).

In Ausnahmefällen kann die Vorverkaufsfrist verkürzt werden (zum Beispiel bei Fahrplanwechsel oder für besondere Angebote).

Für bestimmte Angebote und/oder für bestimmte Verbindungen können Mindestbestellfristen oder Vorkaufsfristen gelten.

### **6.2 Angebote, die nur über bestimmte Vertriebskanäle verkauft werden**

Für besondere Angebote, die nur über bestimmte Vertriebskanäle erhältlich sind, können spezielle Beförderungsbedingungen gelten.

### **6.3 Online-Verkauf**

Geben Beförderer Online-Fahrkarten aus, gelten die nachstehenden Bedingungen.

6.3.1 Online-Verkauf erfolgt über das Internet und ggf. über die Verkaufsstellen der Beförderer oder der Reisebüros.

6.3.2 Online verkaufte Fahrkarten, die auf Papier ausgegeben werden, enthalten ein Sicherheitszertifikat.

6.3.3 E-Beförderungsausweise (e-Fahrkarten), die nur in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen, können

- e-Daten auf Chips oder auf anderen elektronischen Datenträgern im Besitz des Reisenden sein oder
- in einem Passenger Name Record (PNR) auf Papier oder elektronisch (manifest on list) bestehen.

6.3.4 Bei Buchung durch den Reisenden im Internet ist auch die Zahlung über Internet (online) zu leisten (z.B. mit Debit-Card, EC-Karte, Postfinanzkarte oder Kreditkarte wie Visa, Eurocard, Amexco usw. [Zahlkarten]).

6.3.5 Für die Online-Ausgabe durch die Verkaufsstellen der Beförderer oder durch ermächtigte Reisebüros gelten die Bedingungen der betreffenden Ausgabestelle.

6.3.6 Online Papier- und e-Fahrkarten werden auf den Namen lautend ausgegeben.

Dies erfolgt über die Verknüpfung der persönlichen Daten mit den Daten einer Ermäßigungs-, Belastungs- oder Kreditkarte oder einem amtlichen Lichtbildausweis.

6.3.7 Für die Zahlung hat der Reisende dem ausgebenden Unternehmen mindestens folgende Kundendaten zu übermitteln:

- Name, Vorname
- e-Mail-Adresse
- Zahlungsdaten (z.B. Art der Karte, Kontonummer, Bankleitzahl, IBAN, BIC, usw.)

6.3.8 Die im Online-Verkauf verfügbaren Angebote sind in den besonderen Beförderungsbedingungen der daran beteiligten Beförderer aufgeführt.

6.3.9 Online Papier- und e-Fahrkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit der bei der Buchung zur Identifikation angegebenen Zahlkarte oder einem amtlichen Lichtbildausweis. Der darin genannte Reisende und der Inhaber der Zahlkarte/des Ausweisdokumentes müssen identisch sein.

6.3.10 Für die Zahlung gelten die vom ausgebenden Unternehmen zugelassenen Verfahren.

6.3.11 Für alleinreisende Kinder werden Online Papier- und e-Fahrkarten gemäß den Bedingungen, die der Beförderer dem ausgebenden Unternehmen erteilt hat, ausgegeben.

**6.3.12 Rückgabe, Umtausch und Erstattung (Ergänzung zu Punkt 4.2.4 GCC-CIV/PRR)**

Umtausch, Rückgabe und Erstattung von Online Papier- und e-Fahrkarten erfolgen ausschließlich über das Portal bzw. durch den Beförderer, der die Fahrkarten ausgegeben hat.

Für Umtausch, Rückgabe und Erstattung von Online Papier- und e-Fahrkarten gelten ansonsten die besonderen Beförderungsbedingungen der jeweiligen Beförderer.

## **7 Geltungsdauer der Fahrkarten**

7.1 Die Fahrkarten gelten 1 Monat ab dem 1.Geltungstag (z.B.:1.Geltungstag 20.04., Letzter Geltungstag 19.05.).

Die Beförderer können jedoch in ihren besonderen Beförderungsbedingungen (z. B. für besondere Verkehre und Angebote) eine kürzere oder längere Geltungsdauer vereinbaren.

7.2 Die Geltungsdauer beginnt an dem auf der Fahrkarte eingetragenen Tag.

Der erste Geltungstag der Fahrkarte zählt als voller Tag. Der Reisende kann seine Reise an jedem beliebigen Tag innerhalb der Geltungsdauer seiner Fahrkarte antreten; er muss sie spätestens mit einem Zug beenden, der nach dem Fahrplan den Bestimmungsort am letzten Tag der Geltungsdauer spätestens um 24 Uhr erreichen soll.

7.3 Die Geltungsdauer kann entgeltfrei verlängert werden, wenn die Fahrkarte aus zwingenden Gründen (Krankheit, schwerer Unfall usw.) nicht innerhalb der Geltungsdauer benutzt werden kann. Hierfür gelten die Bedingungen des Beförderers, bei dem der Antrag gestellt wird.

7.4 Fahrkarten für Angebote mit Zugbindung gelten nur an dem auf dem Beförderungsausweis angegebenen Reisetag und in den aufgeführten Zügen.

## **8 Reservierung und Zuteilung der Plätze (Ergänzung zu Punkt 4.1.4 GCC-CIV/PRR)**

### **8.1 Allgemeines**

Mit der Platzreservierung wird dem Reisenden ein Platz garantiert. Die besonderen Beförderungsbedingungen der Beförderer legen fest, unter welchen Voraussetzungen die Reservierung von Sitzplätzen möglich oder gegebenenfalls obligatorisch ist und wie diese ausgegeben werden. Die Züge mit obligatorischer Platzreservierung sind im Fahrplan aufgeführt.

Bestellungen für Plätze können frühestens 6 Monate vor Reiseantritt angemeldet werden. Die Zuteilung der Plätze erfolgt nach den Bedingungen der Beförderer.

Die Bedingungen für die Reservierung von Liege- und Schlafwagenplätze sind in den SCIC-NT und für die Autostellplätze in den SCIC-AT enthalten.

### **8.2 Reservierungsentgelt**

Der Beförderer kann für jede Reservierung ein Reservierungsentgelt erheben. Es kann insbesondere von Wagenklasse, Leistungskategorie oder Vertriebskanal abhängig sein. Für die Nutzung ganzer Abteile siehe Punkt 12.2.2.

### **8.3 Nutzung der Reservierung**

Für die Reservierung wird ein Reservierungsausweis ausgegeben.

Der Reservierungsausweis ist nur mit der zugehörigen Fahrkarte in den darauf angegebenen Reisetagen, Zügen, Wagen und Plätzen gültig. Die Beförderer können verlangen, dass die Reservierung gleichzeitig mit der Fahrkarte gekauft wird.

Für die Platzzuweisung gelten die Bestimmungen jedes Beförderers. In Zügen mit obligatorischer Platzreservierung werden Reisende ohne Reservierung vom Zugpersonal zugelassen, wenn freie Plätze vorhanden sind. Das Zugpersonal kann den Reisenden in besonderen Fällen andere als die im Reservierungsausweis angegebenen Plätze zu weisen.

Die reservierten Plätze sind spätestens 15 Minuten nach Abfahrt des Zuges von dem Bahnhof, ab dem die Reservierung lautet, eingenommen werden, ansonsten erlischt der Anspruch.

Der Reisende darf für sich einen verfügbaren Platz als belegt kennzeichnen. Verlässt er seinen Platz ohne deutliche Kennzeichnung, verliert er den Anspruch darauf.

### **8.4 Rücknahme, Umtausch und Erstattung**

Die Reisenden sind gebeten, Reservierungen, die sie nicht benutzen werden, vor Abfahrt des Zuges zurückzugeben.

Der Umtausch von Reservierungsausweisen für Sitzplätze ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Reservierungsentgelte für Sitzplätze werden nicht erstattet.

## **9 Benutzung der Fahrkarten (Ergänzung zu Punkt 5.2.5 GCC-CIV/PRR)**

Für die Benutzung bestimmter Züge oder Wagen (Schlafwagen, Liegewagen, Sitzplatzwagen usw.) können besondere Zuschläge/Aufpreise erhoben werden.

Bei Wahlstrecken muss die Fahrt über einen der angegebenen Wege ausgeführt werden. Der Wechsel von einer Strecke auf die andere im Wegetext angegebene Wahlstrecke ist nicht gestattet.

Bei manueller Ausgabe sind die internationalen Fahrkarten und die Inlandfahrkarten nur gültig, wenn sie in einen Umschlag eingehaftet sind.

Bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt wird nach Antritt der Rückfahrt die Fahrkarte für die Hinfahrt ungültig.

Die von SNCF in Frankreich bzw. von Trenitalia in Italien ausgegebenen Fahrkarten sind vor Antritt der Fahrt gültig zu stempeln und gelten auf ihren eigenen Verbindungen längstens 24 Stunden nach ihrer Gültigstempelung.

## **10 Unterbrechung der Reise (Ergänzung zu Punkt 5.2.4 GCC-CIV/PRR)**

Innerhalb der Geltungsdauer der Fahrkarte darf der Reisende die Fahrt grundsätzlich beliebig oft und ohne Formalitäten unterbrechen.

Ausnahmen können in den besonderen Beförderungsbedingungen der Beförderer für bestimmte Angebote vorgesehen sein.

Durch die Fahrtunterbrechung wird die Geltungsdauer nicht verlängert.

Die Reise darf nur am Unterbrechungsort oder an einem Ort wieder aufgenommen werden, der auf der noch nicht benutzten Strecke liegt.

## **11 Änderungen des Beförderungsvertrages**

### **11.1 Streckenwechsel**

Die Änderung des Reiseweges bei internationalen Fahrkarten sowie Inlandfahrkarten ist in der Regel zugelassen. Beförderer können die Ausgabe von Streckenwechsel in ihren Beförderungsbedingungen ausschließen.

### **11.2 Übergang in die höhere Wagenklasse oder in eine höhere Zuggattung**

Der Übergang in eine höhere Wagenklasse, eine höhere Leistungskategorie oder in eine höhere Zuggattung bei internationalen Fahrkarten sowie bei Inlandfahrkarten ist in der Regel zugelassen. Beförderer können den Klassenwechsel und den Wechsel in eine höhere Zuggattung ausschließen.

Bei Zuweisung eines anderen Platzes in einer höheren Klasse oder Leistungskategorie aus Gründen, die in den Verantwortungsbereich der Beförderer fallen, wird keine Aufzahlung verlangt.

Wird dem Reisenden ein Platz in einer niedrigeren Klasse oder Leistungskategorie zugewiesen, so bescheinigt dies das Begleitpersonal auf der Fahrkarte, dem Reservierungsausweis oder auf der entsprechenden Quittung. Der Differenzbetrag wird gemäß den besonderen Beförderungsbedingungen der Beförderer erstattet.

### **11.3 Befördererwechsel**

Bei paralleler Bedienung einer Strecke durch mehrere Beförderer ist der Wechsel des Beförderers grundsätzlich nicht zulässig. Einzelne Beförderer können die Änderung zu lassen; die Einzelheiten sind dann in ihren besonderen Beförderungsbedingungen geregelt.

## **12 Angebote**

### **12.1 Allgemeines**

Die Fahrpreise der Beförderer basieren auf der einfachen Fahrt in den von ihnen angebotenen Zuggattungen, Wagenklassen oder Leistungskategorien.

Die Grundsätze für Ermäßigungen von diesen Basispreisen sind nachstehend geregelt. Ob und unter welchen Voraussetzungen die Beförderer darüber hinausgehende Ermäßigung gewähren, ist in deren besonderen Beförderungsbedingungen geregelt.

Die Beförderer geben gemäß den für sie geltenden landesrechtlichen Bestimmungen die Beförderungspreise bekannt.

### **12.2 Berechnung der Fahrpreise**

#### **12.2.1 Im Allgemeinen**

Die Fahrpreise werden nach dem am Tag der Ausgabe der Fahrkarte geltenden Tarife durch Addition der Fahrpreisanteile der beteiligten Beförderer berechnet. Die Währung des Tarifs ist der Euro (€).

Für einfache Fahrt wird der vom Beförderer festgelegte Preis berechnet.

Für Hin- und Rückfahrt über denselben Weg wird der doppelte Preis für einfache Fahrt oder ggf. der vom Beförderer angegebene besondere Preis für Hin- und Rückfahrt berechnet

Bei Hin- und Rückfahrt über verschiedene Wege gilt:

- Bei Nutzung desselben Beförderers auf der Hin- und auf der Rückfahrt wird der Preis für einfache Fahrt je für die Hinfahrt und die Rückfahrt erhoben, falls kein besonderer Fahrpreis für Hin- und Rückfahrt besteht;
- Bei Nutzung verschiedener Beförderer auf der Hin- oder auf der Rückfahrt wird jeweils der Preis für einfache Fahrt erhoben, wie er vom jeweiligen Beförderer angegeben wird.

Bei Hin- und Rückfahrt mit Rückreise ab einem anderen Ort als dem Bestimmungsort der Hinreise oder Rückreise zu einem anderen Bestimmungsort als dem Abgangsort der Hinreise wird für jede benutzte Strecke der Fahrpreis für einfache Fahrt berechnet.

Für Inlandsfahrkarten für einzelne Beförderer können besondere Bestimmungen für die Berechnung gelten; sie sind in deren besonderen Beförderungsbedingungen enthalten

Der Normalpreis eines beteiligten Beförderers für die 1. und 2. Klasse wird mit einer geraden Dezimalstelle (0, 2, 4, 6, 8) hinter dem Komma angegeben.

Ermäßigte Fahrpreise für die 1. und 2. Klasse werden kaufmännisch auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet.

Werden bei bestimmten Tarifangeboten mehrere Personen auf einem Beförderungsausweis mit unterschiedlichen Ermäßigungen kombiniert und dargestellt, so sind die Fahrpreise unter Anwendung der kaufmännischen Rundung auf einen durch 5 Euro-Cent teilbaren Betrag gebildet.

### **12.2.2 Im Besonderen**

Den Normalpreisen werden Entgelte (örtliche Zuschläge, Hafengebühren, usw.) hinzuge-rechnet, die in den besonderen Beförderungsbedingungen der jeweiligen Beförderer enthalten sind. Die auf die Fahrpreise gewährten Ermäßigungen (einschließlich der Ermäßigungen für Kinder) gelten nicht für die zusätzlichen Entgelte, vorbehaltlich besonderer Beförderungsbedingungen der Beförderer.

Die ausschließliche Nutzung ganzer Abteile ist zugelassen, sofern für alle Plätze im Abteil eine Fahrkarte und eine Reservierung gelöst werden. Nur die tatsächlich Reisenden haben Anspruch auf die ihnen zustehenden Ermäßigungen. Für die übrigen vorhandenen Plätze ist der volle Fahrpreis zu zahlen.

Die Beförderer können derartige Nutzungen beschränken, ablehnen oder sie besonderen Bedingungen unterstellen.

## **12.3 Fahrpreismäßigung für Kinder**

Die Grundsätze für Fahrpreismäßigungen für Kinder sind nachstehend geregelt.

### **12.3.1 Allgemeines**

Für die Anwendung dieser Bestimmungen ist das Lebensalter des Kindes am Tag des Reiseantritts maßgebend. Für die kostenlose Beförderung von Kindern gilt der Beförderungsausweis der Begleitperson.

Kinder unter 4 Jahren werden in Begleitung Erwachsener unentgeltlich befördert.

Kinder unter 12 Jahren zahlen den halben Fahrpreis für Erwachsene (Kinderfahrpreis).

Für Kinder, die grundsätzlich unentgeltlich befördert werden, ist für sie der Kinderfahrpreis zu entrichten, wenn für sie ein besonderer Platz beansprucht wird, ggf. wird eine Platzreservierung zu denselben Bedingungen wie für Erwachsene ausgegeben.

Für alleinreisende Kinder können in bestimmten Ländern besondere Vorschriften gelten.

### **12.3.2 Besondere Regeln einzelner Beförderer**

Bei folgenden Beförderern werden Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener unentgeltlich befördert:

	BDZ
CD	CFL
CFF/SBB	DB
DSB	MAV/GYSEV
ÖBB	SJ
SNCB/NMBS	SZ
VR	ZPCG
ZSSK	ZS

Bei folgenden Beförderern gilt der halbe Fahrpreis bis zu nachstehenden Kinderaltersgrenzen:

Beförderer	Altersgrenze	Besonderheiten
Attica Group	unter 12 Jahren	Kinder unter 4 Jahre, welche keinen Sitz-/Bettplatz beanspruchen, zahlen 5,50 EUR pro Passage; Kinder, welche in Kabinen reisen, müssen von einem zahlenden Erwachsenen begleitet werden
ATOC	unter 16 Jahren	Gültig in Großbritannien und Irland (Republik Irland und Nordirland) sowohl auf den Eisenbahnstrecken wie auf den Seestrecken. Auf den Seestrecken zwischen Großbritannien und dem Kontinent gelten jedoch die Kinderaltersgrenzen von 4 bis 14 Jahren
CD	unter 15 Jahren	
CFF/SBB	unter 16 Jahren	Einschließlich der von den SBB vertretenen privaten Beförderern.
CIE	unter 16 Jahren	Gültig in Großbritannien und Irland (Republik Irland und Nordirland) sowohl auf den Eisenbahnstrecken wie auf den Seestrecken. Auf den Seestrecken zwischen Großbritannien und dem Kontinent gelten jedoch die Kinderaltersgrenzen von 4 bis 14 Jahren
DB	unter 15 Jahren	
DSB	unter 16 Jahren	
MAV/GYSEV	unter 14 Jahren	
NIR	unter 16 Jahren	Gültig in Großbritannien und Irland (Republik Irland und Nordirland) sowohl auf den Eisenbahnstrecken wie auf den Seestrecken. Auf den Seestrecken zwischen Großbritannien und dem Kontinent gelten jedoch die Kinderaltersgrenzen von 4 bis 14 Jahren
NSB	unter 16 Jahren	
ÖBB	unter 15 Jahren	
SJ	unter 16 Jahren	Maximal 2 Kinder unter 16 Jahre reisen kostenlos in der <b>2. Klasse</b> , wenn sie in Begleitung eines Erwachsenen fahren und der Erwachsene Inhaber einer NRT-Fahrkarte, nicht jedoch eines Passangebots ist. Jedes weitere Kind in Begleitung eines Erwachsenen zahlt den Preis für Jugendliche ( ca. 30% ermäßigt). Alleinreisende Kinder im Alter von 6 - 15 Jahren (15,99 Jahre) zahlen in der 2. Kl. den Preis für Jugendliche (ca. 30% ermäßigt), Mitreisende und alleinreisende Kinder in der 1. Kl. zahlen immer den vollen Preis für Erwachsene.
VR	unter 17 Jahren	
ZPCG	unter 14 Jahren	
ZS	unter 14 Jahren	
ZSSK	unter 15 Jahren	

**Seestrecken: Schiff und Katamaran**

- Großbritannien ↔ Kontinent unter 14 Jahre
- Großbritannien ↔ Nordirland unter 16 Jahre
- Großbritannien ↔ Republik Irland unter 16 Jahre

**12.4 Fahrpreisermäßigungen für Gruppen**

**12.4.1 Allgemeines**

Ein Anspruch auf die Beförderung als Reisegruppe besteht nur, wenn es dem Beförderer möglich ist, die Gruppe in den fahrplanmäßigen Zügen, Schiffen oder Bussen unterzubringen. Für Gruppenreisen besteht Anmeldepflicht und ggf. Reservierungspflicht.

Eine Ermäßigung für Gruppen wird gewährt, wenn der ermäßigte Fahrpreis für mindestens 6 Erwachsene gezahlt wird. Zwei Kinder zählen als ein Erwachsener.

Die zu einer Gruppe gehörenden Personen müssen auf der ganzen Strecke gemeinsam in denselben Zügen, Schiffen oder Bussen reisen, für die die Reservierung oder die Anmeldung vorgenommen wurde.

Die Beförderer behalten sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Abschnitts für bestimmte Zeiträume und für bestimmte Züge, Schiffe oder Busse außer Kraft zu setzen.

Der Besteller muss die Reise mindestens 30 Tage vorher beim Beförderer am Abgangsort anmelden. Spätere Anmeldungen werden berücksichtigt, wenn es den Beförderern noch möglich ist, die Beförderung sicherzustellen.

#### **12.4.2 Anmeldung**

Die Anmeldung der Gruppe muss folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung der Gruppe;
- den vollständigen Reiseweg mit den Daten und Abfahrtszeiten der zu benutzenden Züge oder Schiffe;
- die genaue Zahl der Teilnehmer;
- die Platzkategorie;
- eventuelle Bestellung einer Verpflegung;
- wenn möglich den Namen des Reiseleiters;
- die Anschrift und die Unterschrift des Bestellers.

Wenn auf Grund der Gruppengröße besondere Maßnahmen erforderlich sind, werden diese von den beteiligten Beförderern mitgeteilt.

#### **12.4.3 Bestellung der Fahrkarten**

Die Bestellung des Gruppenfahrscheins muss mindestens 4 Tage vor der Zahlungsfrist erfolgen und folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung der Gruppe;
- den vollständigen Reiseweg, das Datum der Abfahrt;
- die Gesamtzahl der Teilnehmer und
- die Zahl der Erwachsenen,
- die Zahl und das Alter der Kinder;
- den Namen des Reiseleiters;
- die Anschrift und die Unterschrift des Bestellers.

Die Gruppenreise muss spätestens 3 Tage vor der Abfahrt bezahlt sein, sofern das ausstellende Unternehmen keine besonderen Regelungen vorsieht.

Der Reiseleiter ist verantwortlich für die Beachtung der Weisungen, die ihm von den beteiligten Beförderern erteilt werden und für das richtige Verhalten der Gruppenmitglieder

Der Besteller ist für die Richtigkeit der in der Bestellung enthaltenen Angaben verantwortlich.



#### 12.4.4 Ermäßigungssätze

Die Ermäßigungssätze für Gruppen sind in der folgenden Tabelle angegeben. Die besonderen Beförderungsbedingungen der Beförderer können andere Ermäßigungen vorsehen

Beförderer	Gruppen in Regelzügen, Linienschiffen oder Bussen		
	Zahl der erwachsenen Teilnehmer	Ermäßigungen in %	
		Einfache Fahrt	Hin- und Rückfahrt
ATOC			
a) Bahnstrecken	6 und mehr	30	30
b) Seestrecken mit Schiff: von französischen Häfen nach Dover, Newhaven oder Portsmouth	6 und mehr		
mit Hovercraft/Katamaran: von Boulogne, Calais nach Dover/ Folkestone	6 und mehr		
ATTICA Seestrecke: Patras/Ancona/Igoumenitsa Bari/Igoumenitsa/Patras	6 und mehr	20	20
BDZ	6 und mehr	35	35
CD	6 und mehr	30	30
CEL	6 und mehr	15	15
CFF/SBB <sup>(1)</sup>	6 und mehr	30	30
CFL	6 und mehr	30	30
CFR	6 und mehr	35	35
CFS	6 und mehr	20	20
CIE	6 und mehr	20	20
CP	6 und mehr	25	25
DB			
a) Bahnstrecken	6 und mehr	30	30
b) Busstrecke Freiburg - Mulhouse	6 und mehr	50	50
DSB	6 und mehr	35	35
FS- Trenitalia	6 und mehr		
a) international - reservierungspflichtige Züge - Regional-Züge		IRT-Preis 20	IRT-Preis 20
b) national - reservierungspflichtige Züge - Regional-Züge	10 und mehr	IRT-Preis 20	IRT-Preis 20
HZ	6 und mehr	40	40
IR	6 und mehr	-	-
IRR	6 und mehr	-	25
LG	6 und mehr	25	25
MAV/GYSEV	6 und mehr	35	35
MZ Transport	6 und mehr	30	30
NIR	6 und mehr	30	30
NS	6 und mehr	30	30

Beförderer	Gruppen in Regelzügen, Linienschiffen oder Bussen		
	Zahl der erwachsenen Teilnehmer	Ermäßigungen in %	
		Einfache Fahrt	Hin- u. Rückfahrt
NSB	6 und mehr	20	20
ÖBB	6 und mehr	30	30
ONCFM			
a) Bahnstrecken	6 und mehr	25	25
b) Seestrecken	6 und mehr	10	10
TRAINOSE	6 und mehr	30	30
PKP	6 und mehr	20	20
RAI	-	-	-
RENFE			
a) Bahnstrecken	6 und mehr	IRT-Preis	IRT-Preis
b) Seestrecken	6 und mehr	IRT-Preis	IRT-Preis
SBB/CFF <sup>(1)</sup>	6 und mehr	30	30
SJ	6 und mehr	0	0
Seestrecken: Viking Line Stockholm Hamn - Turku S/Helsinki	6 und mehr	0	0
SNCB	6 und mehr	30	30
SNCF	10 und mehr	30 <sup>(2)</sup>	30 <sup>(2)</sup>
SZ	6 und mehr	30	30
TCDD	6 und mehr	30	30
VR	6 und mehr	20	20
ZPCG	6 und mehr	35	35
ZFBH	6 und mehr	30	30
ZS	6 und mehr	35	35
ZSSK	6 und mehr	35	35

(1) Einschließlich der von den SBB vertretenen privaten Beförderer.

(2) Ermäßigungen gelten nicht in bestimmten TGV-Zügen und an bestimmten Tagen, die in den Fahrplanunterlagen der SNCF aufgeführt sind

#### **12.4.5 Kinderermäßigung**

Kinder als Teilnehmer einer Gruppe zahlen die Hälfte des ermäßigten Fahrpreises für Erwachsene. Dabei finden die Kinderaltersgrenzen nach 12.3.1 und 12.3.2 Anwendung.

#### **12.4.6 Ausschließliche Nutzung eines Abteils**

Wird die ausschließliche Nutzung eines oder mehrere ganzer Abteile gewünscht, muss der Gruppenfahrchein für die Gesamtzahl der in dem oder den Abteilen vorhandenen Plätze ausgestellt werden.

#### **12.4.7 Umtausch und Erstattung von Gruppenfahrcheinen**

Nachstehende Tabelle zeigt die Mindestbedingungen für Umtausch und Erstattung.

Die Beförderer können in den besonderen Beförderungsbedingungen weitergehende Einschränkungen vorsehen.

	Bis 3 Tage vor Abfahrt	Ab 2 Tage vor Abfahrt
Umtausch	Ja	Nein
Erstattung	Ja	Nein
Teilerstattung	Ja	Nein

## 12.5 Sonderzüge, Sonderwagen

Es besteht die Möglichkeit, Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen durchzuführen. Konditionen und Preise können bei den nachstehend aufgeführten Beförderern erfragt werden

### Kontaktadressen der beteiligten Beförderer für Fahrten in Sonderzüge und Sonderwagen

Beförderer	a) Adresse b) Kontaktperson	a) Telefon b) Fax c) E-Mail
ATOC		
BDZ	a) BDZ - Bulgarische Staatsbahn Direktion Personenverkehr 3, Ivan Wazov BG - 1080 Sofia b) Antoaneta Galabova	a) +359-2-988 5358 b) +359-2-981 8940 c) AGalabova@bdz.bg
BLS		
CD	a) CD - Tschechische Bahnen AG Generaldirektion Dept. für Betrieb des Personenverkehrs Nábřeží Ludvíka Svobody, 1222/12 CZ - 110 15 Praha 1 b) Petr Sobek	a) +420 9722 33912 b) +420 9722 32167 c) Sobek@gr.cd.cz
CEL		
CFF/SBB	a) Schweizerische Bundesbahnen SBB Charter-Touroperating Hohlstr. 532 CH - 8048 Zürich b) Thomas Karrer	a) +41-512-22 84 49 b) +41-512-22 84 60 c) charter.sbb@sbb.ch
CFL	a) CFL – Service Activités Voyageurs Service Activités Voyageurs 9, place de la gare L - 1616 Luxembourg b) Marc Agnes	a) +352 4990 3456 b) +352 4990 4829 c) marc.agnes@cfl.lu
CFR CALATORI	a) SNTFC « CFR-Calatori » S.A. Service Réglementations en Trafic International Bd Dinicu Golescu 38, Sector 1 RO - 010873 Bucuresti b) Aurelia Carapcea	a) +40-210-310 63 68 b) +40-210-310 63 68 c) aurelia.carapcea@cfrcalatori.ro iuli.moroeanu@cfrcalatori.ro
CFS		
CIE		
CP	a) CP – Comboios de Portugal CP – Longo Curso Serviço Internacional Av. Infante D. Henrique, 73 P - 1900-263 Lisboa b) Raquel Coutinho	a) +351-21-1021 258 c) rdcoutinho@cp.pt d) +351-21-1021 296
DB	a) DB Vertrieb GmbH DB BahnCharter Goldgasse 2 D - 50668 Köln b) Peter Bahr	a) +49-221-141 3648 b) +49-221-141 3338 c) bahn.charter@deutschebahn.com

<b>Beförderer</b>	<b>a) Adresse b) Kontaktperson</b>	<b>a) Telefon b) Fax c) E-Mail</b>
DSB	a) DSB - Specialrejser Bernstorffsgade 20-22 DK – 1577 København V b) Linda Hejbol	a) +45-24 68 25 92 b) c) specialrejser@dsb.dk
Trenitalia	a) FS – Trenitalia S.p.A Divisione Passeggeri N/I Nuove Iniziative Eventi e Leisure Via Giolitti, 2 I – 00185 Roma b) Pasqualino Favola	a) +39-06-47111681 b) +39-06-47111930 c) p.favola@trenitalia.it
GY- SEV/ROeEE	a) Raab-Ödenburg-Ebenfurther Eisenbahn AG Gyor-Sopron-Ebenfurti Vasút H-9400 Sopron Mátyás	a) +36-99-517-365 b) +36-99-517-384 plendvay@gysev.hu
HZ	a) HZ – Putnicki prijevoz PJ Lokalni prijevoz Profitna jedinica Posebni vlakovi Mihanoviceva 12 HR - 10000 Zagreb b) Ines Sudzukovic	a) +385-1-4577 752 b) +385-1-4577 604 c) ines.sudzukovic@hznet.hr
IR		
IRR		
LG		
MAV-START	a) MAV – Start Bahnpersonenverkehrs AG Geschäftsbereich Verkauf Könyves Kálmán krt. 54-60 H – 1087 BUDAPEST	a) +36 1 – 511- 5096 oder -5097 b) +36 1 – 511-1001 c) <a href="mailto:vajas.viktoria@mav-start.hu">vajas.viktoria@mav-start.hu</a> <a href="mailto:kocsis.csaba@mav-start.hu">kocsis.csaba@mav-start.hu</a>
MZ Transport	a) Makedonski Železnici Transport AD-Skopje Direction Département de Tarif Ul. III Makedonska Brigada bb 1000 SKOPJE, Macédoine	a) +389-2-2449771 b) +389-2-3248719 c) mz65dir5@t-home.mk
NIR	a) Siehe bitte ATTOC	
NS	a) NS Internationaal BV De Oost Postbus 767 NL - 1000 AT Amsterdam b) André van Marwijk	a) +31-88-6711-579 b) <a href="mailto:andre.vanmarwijk@nshispeed.nl">andre.vanmarwijk@nshispeed.nl</a> c) +31-88-6711-656
NSB		
ÖBB	a) ÖBB Personenverkehr AG (für Sonderwagen) Laxenburgerstr.2/2 A – 1100 Wien b) Harald Wagner  a) ÖBB Personenverkehr AG (für Sonderzüge) Althanstr.6 A – 1090 Wien b) Manuel Kovacs	a) +43-664-6173054 b) c) <a href="mailto:herald.wagner@pv.oebb.at">herald.wagner@pv.oebb.at</a>  a) +43-664-8297029 b) c) <a href="mailto:manuel.kovacs@pv.oebb.at">manuel.kovacs@pv.oebb.at</a>
ONCFM		
TRAI NOSE	a) CH- Chemins de fer helléniques Dirction commerciale Karolou 1 – 3 GR - 104 37 Athènes b) Maria Milioni	a) +30-10-524 0996 b) +30-10-524 0996 <a href="mailto:m.milioni@osenet.gr">m.milioni@osenet.gr</a>
PKP	PKP Intercity“ AG Biuro Przewozów Ul. Żelazna 59a PL – 00-848 Warszawa  „Przewozy Regionalne” sp.z.o.o. Biuro ds. Rozwoju Produktów i Usług Ul. Wilenska 14a PL-03-414 Warszawa	a) +48-22-473 1214 b) +48-22-513 1384 c) <a href="mailto:m.jankowski@intercity.pl">m.jankowski@intercity.pl</a>  a) +48-783-823 608 b) +48-22-474 40 39 c) <a href="mailto:krzysztof.szymanski@p-r.com.pl">krzysztof.szymanski@p-r.com.pl</a>
RAI		

SJ	a) SJ Event Centralplan 19 S-105 50 Stockholm	a) +46-8-522 50450 b) no c) event@sj.se
SNCB	a) SNCB Europe Bureau -VI 212 section 13/7 Avenue de la Porte de Hal, 40 B-1060 Bruxelles b) Patrick Mossoux	a) +32-2-528 25 61 b) +32-2-528 25 89 c) patrick.mossoux@b-rail.be
SNCF	<b>Alle Anfragen</b> a) Rail Europe Italia Via Vitruvio 1 I – 20124 Milano b) Patrice Ubaldi	a) +39 02 2954 4924 b) +39 02 7428 1287 pubaldi@raileurope.com

Beförderer	a) Adresse b) Kontaktperson	a) Telefon b) Fax c) E-Mail
SZ	a) SZ – Slovenske železnice PE Potniski promet Sluzba za prodajo in tarife Kolodvorska 11 SL - 1506 Ljubljana b) Ana Tusar	a) +386-1-2914 332 b) +386-1-2914 818 c) ana.tusar@slo-zeleznice.si
TCDD		
VR		
ZPCG	a) Željeznicki Prevoz Crne Gore Sektor za saobraćaj Golootockih zrtava 13 ME-81 000 Podgorica	a) +382-20-441 370 b) +382-20-441 370 c) <a href="mailto:direktor.putnicki@zcg-prevoz.me">direktor.putnicki@zcg-prevoz.me</a>
ZFBH		
ZRS		
ZS	a) ŽS - Železnice Srbije Sektor za prevoz putnika Nemanjina 6 <b>SRB-11000 BEOGRAD</b> b) <a href="mailto:Ljiljana.Rajkovic@srbrail.rs">Ljiljana.Rajkovic@srbrail.rs</a>	a) +381-11-361 6761 b) +381-11-361 6775 c) <a href="mailto:Ljiljana.Rajkovic@srbrail.rs">Ljiljana.Rajkovic@srbrail.rs</a>
ZSSK	a) ZSSK-Železničná spoločnosť, a.s. Sekcia marketingu Železničná 1 SK – 041 79 Košice b) Dipl. Ing. Ferdinand Ginelli	a) +421-55-229-5047 b) +421-55-229-5048 c) <a href="mailto:ginelli.ferdinand@slovakrail.sk">ginelli.ferdinand@slovakrail.sk</a>

## **12.6 RAILPLUS**

### **12.6.1 Berechtigte**

Die RAILPLUS - Karte wird gemäß den Beförderungsbedingungen (SCIC) jedes Unternehmens ausgegeben.

### **12.6.2 Geltungsdauer der RAILPLUS - Karte**

Die RAILPLUS - Karte gilt grundsätzlich ein Jahr.

Wird die RAILPLUS - Karte zu einer nationalen Berechtigungskarte ausgegeben, darf die Geltungsdauer nicht länger sein, als auf der nationalen Berechtigungskarte angegeben.

Bei nationalen Berechtigungskarten, die länger als ein Jahr gelten, regelt der ausgebende Beförderer im eigenen Ermessen die Geltungsdauer der RAILPLUS - Karte.

Der erste und letzte Tag der Geltungsdauer werden auf der RAILPLUS - Karte angegeben.

### **12.6.3 Preis der RAILPLUS – Karte**

Der Preis der RAILPLUS - Karte wird gemäß den Beförderungsbedingungen (SCIC) jedes Unternehmens erhoben.

### **12.6.4 Fahrpreisermäßigungen**

Gegen Vorlage

- einer RAILPLUS - Karte in Verbindung mit einer nationalen Berechtigungskarte wird für die Strecken, auf denen die nationalen Berechtigungskarten gelten, die Ermäßigung nach deren Bestimmungen gewährt. Für die anderen am RAILPLUS - Angebot beteiligten Beförderer wird eine Fahrpreisermäßigung von mindestens 25% gewährt;
- einer RAILPLUS - Karte ohne Verbindung zu einer nationalen Berechtigungskarte wird eine Fahrpreisermäßigung von mindestens 25% für Strecken alle am Angebot beteiligten Beförderer gewährt.

Die Ermäßigung wird auf den gewöhnlichen NRT-Fahrpreis gewährt.

Die Ermäßigung kann auch nur bestimmten Zielgruppen gewährt werden.

### **12.6.5 Zuschläge, Reservierungsentgelt**

Zuschläge für die Benutzung bestimmter Züge und Wagen sowie die tarifmäßigen Reservierungsentgelte sind in voller Höhe zu zahlen.

### **12.6.6 Benutzung der RAILPLUS - Karte**

Die RAILPLUS - Karte ist auf den Namen des Inhabers ausgestellt und nicht übertragbar.

Die RAILPLUS - Karte ist auf Verlangen dem Kontrollpersonal vorzuzeigen.

Zusätzlich kann ein Identitätsnachweis (z. B. Personalausweis) gefordert werden.

### **12.6.7 Unregelmäßigkeiten**

Als Reisender ohne gültige Fahrkarte wird angesehen, wer

- keine gültige RAILPLUS - Karte  
und/oder
- ggf. keine gültige nationale Berechtigungskarte vorzeigen kann.

In diesen Fällen gelten die nationalen Regelungen des jeweiligen Beförderers zur Nacherhebung des Fahrpreises.

### **12.6.8 Rücknahme und Erstattung**

Der Preis der RAILPLUS - Karte wird grundsätzlich nicht erstattet.

Die beteiligten Beförderer können im Einzelfall eine volle oder teilweise Erstattung vorsehen (z. B. Todesfall des RAILPLUS - Karteninhabers).

#### **12.6.9 Verlust oder Diebstahl**

Bei Verlust oder Diebstahl der RAILPLUS - Karte sind Ersatz oder Erstattung ausgeschlossen.

#### **12.6.10 Ausgabe der Fahrkarten**

Es werden folgende Fahrkarten mit RAILPLUS - Ermäßigung ausgegeben:

- internationale Fahrkarten und daran anschließende Inlandfahrtscheine im Anschluss an
  - IRT-Angebote,
  - nationale Ermäßigungen,
  - sonstige Bahnangebote;

Dies gilt auch für Fahrkarten ab Grenzpunkten oder für Inlandstrecken, soweit sich aus der Kombination beider Angebote eine internationale (grenzüberschreitende) Reise ergibt.

Auf den Fahrkarten wird als Ermäßigungsgrund "RAILPLUS" eingetragen.

#### **12.6.11 Geltungsdauer der Fahrkarten**

Die auf der Basis einer RAILPLUS - Karte ausgegebenen Fahrkarten haben die übliche Geltungsdauer wie Fahrkarten des internationalen oder ggf. nationalen Verkehrs.

Die Geltungsdauer darf jedoch nicht über die der RAILPLUS - Karte hinausgehen.

#### **12.6.12 Streckenwechsel, Klassenwechsel**

Streckenwechsel und der Übergang in eine höhere Wagenklasse, eine höhere Leistungskategorie oder in eine höhere Zuggattung sind in der Regel zugelassen. Beförderer können den Klassenwechsel und den Wechsel in eine höhere Zuggattung ausschließen

Es wird jeweils der Unterschied zwischen den ermäßigten Fahrpreisen erhoben.



### 12.6.13 Beteiligte Beförderer

Beförderer	Zielgruppe: - Erwachsene - Junior - Senior	Anerkennung "Incoming" (passive Teil- nahme am An- gebot)	Verkauf "Outgoing" (aktive Teil- nahme am An- gebot)	in Verbindung mit einer eigenen Grundkarte
BDZ	alle	X	X	
CD	alle	X	X	In-karta/RAILPLUS
CFL	alle	X	X	
CFR	alle	X	X	
CIE	Senior	X	X	
CP	Junior, Senior	X	X	
DB	alle	X	X	BahnCard
DSB	alle	X	X	
Attica Group	alle	X (Adria-Linien)		
HZ	alle	X	X	
MAV/GYSEV	alle	X	X	
MZ	alle	X	X	
NIR *)				
NS	alle	X	X	Voordeel-urenkaart
NSB	Junior, Senior	X	X	
ÖBB	alle	X	X	VORTEILScard
ONCFM *)				
TRAI NOSE	alle	X	X	
PKP Intercity	alle	X	X	
RENFE	Junior, Senior	X	X	IRT-Preis
SBB/CFF	alle	X	X	Generalabonnement; Halbtaxabonnement
SJ	Junior, Senior	X	X	IRT-Preis
SNCB/NMBS	alle	X	X	
SNCF	Junior, Senior	X (nicht in IRT- Preis-Zügen)	X (nicht in IRT- Preis-Zügen)	Inhaber einer „Carte 12/25“ bzw. „Carte senior“
SZ	alle	X	X	
TCDD *)				
Trenitalia	alle	X	Junior, Senior	IRT-Preis, Carta d'Argento, Carta Verde
VR	alle	X	X	
ZPCG	alle	X	X	
ZFBH	alle	X	X	
ZRS	alle	X	X	
ZS	alle	X	X	
ZSSK	alle	X	X	
LDZ	alle	X		s. SCIC-EWT
LG	alle	X	X	s. SCIC-EWT

\*) Teilnahme am Angebot und Auswahl der Zielgruppe noch nicht bekannt

## **12.7 Key Account Ticket (KAT)**

### **12.7.1 Berechtigte**

Großkunden (Firmen, Behörden etc.) mit erheblichen Umsätzen an Bahnwerten pro Jahr.

Zur Legitimation wird dem Großkunden vom Beförderer eine Kunden-Nummer oder ein Ausweis zugeteilt, damit die Berechtigung bei der Fahrkartenerstellung geprüft werden kann.

### **12.7.2 Geltungsdauer**

Die Key Account Tickets haben die gleiche Geltungsdauer wie Fahrkarten des internationalen Verkehrs zum NRT-Normalpreis.

### **12.7.3 Fahrpreismäßigungen**

Gegen Angabe der Kunden-Nummer oder Vorlage des Kundenausweises wird den Großkunden für die Strecken der beteiligten Beförderer eine Fahrpreismäßigung von mindestens 15% auf den NRT-Normalpreis gewährt.

### **12.7.4 Zuschläge, Reservierungsentgelt**

Zuschläge für die Benutzung bestimmter Züge und Wagen sowie die tarifmäßigen Reservierungsentgelte sind in voller Höhe zu zahlen.

### **12.7.5 Benutzung des Key Account Tickets**

Das Key Account Ticket ist nicht an Dritte übertragbar.

### **12.7.6 Rückgabe, Umtausch und Erstattung**

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen für Rückgabe, Umtausch und Erstattungen der jeweiligen Beförderer.

### **12.7.7 Ausgabe der Fahrkarten**

Es werden folgende Key Account Tickets ausgegeben:

- internationale Fahrkarten und daran anschließende Inlandfahrtscheine im Anschluss an
  - IRT-Angebote,
  - nationale Ermäßigungen,
  - sonstige Bahnangebote;

Auf den Fahrkarten wird als Grund "KAT" eingetragen.

### **12.7.8 Streckenwechsel, Klassenwechsel**

Streckenwechsel und der Übergang in eine höhere Wagenklasse, eine höhere Leistungskategorie oder in eine höhere Zuggattung sind in der Regel zugelassen. Beförderer können den Klassenwechsel und den Wechsel in eine höhere Zuggattung ausschließen

Es wird jeweils der Unterschied zwischen den normalen Fahrpreisen erhoben.

### 12.7.9 Beteiligte Beförderer

<b>Beförderer</b>	<b>Ermäßigung</b>	<b>Anerkennung des Angebots; "Incoming"</b> (passive Teilnahme am Angebot)	<b>Verkauf; "Outgoing"</b> (aktive Teilnahme am Angebot)
CFL	15	ja	ja
DSB	20	ja	ja
DB	15	ja	ja
NS	15	ja	ja
ÖBB	15	ja	ja
SBB/CFF	15	ja	Nein
SNCB	15	ja	ja

## **12.8 Militärverkehr**

### **12.8.1 Berechtigte**

Gegen Vorlage eines von der Militärdienststelle ausgestellten Gutscheins erhalten Mitarbeiter und deren Angehörige der in Europa stationierten Streitkräfte die in dem Gutschein aufgeführten Reisedokumente.

### **12.8.2 Geltungsdauer**

Die Militärfahrkarten haben die gleiche Geltungsdauer wie Fahrkarten des internationalen Verkehrs zum NRT- Normalpreis.

### **12.8.3 Fahrpreismäßigungen**

Gegen Vorlage des Gutscheins werden Militärfahrkarten für die Strecken der beteiligten Beförderer mit einer Fahrpreismäßigung von 20 % ausgegeben.

Die Ermäßigung wird auf den Normalpreis gewährt.

Bei Militär-Gruppenreisen gelten die Bestimmungen für Gruppenreisen nach Nr. 12.4.

### **12.8.4 Zuschläge, Reservierungsentgelt**

Zuschläge für die Benutzung bestimmter Züge und Wagen sowie die tarifmäßigen Reservierungsentgelte sind in voller Höhe zu zahlen.

### **12.8.5 Zugelassene Züge**

Das Angebot ist für alle fahrplanmäßigen Züge (Regelzüge) zugelassen.

Für Züge mit Globalpreisen (IRT-Preisen) gelten besonders vereinbarte Angebotsbedingungen.

### **12.8.6 Benutzung der Militärfahrscheine**

Die Fahrkarten mit der Militär-Ermäßigung sind nicht an Dritte übertragbar.

### **12.8.7 Rückgabe, Umtausch und Erstattung**

Rückgabe, Umtausch und Erstattung sind nur über die Abrechnungsstellen der verkauften Beförderer möglich.

Es gelten hierfür die Bestimmungen des jeweiligen Beförderers. Der Beförderer ist berechtigt, für den entstehenden Aufwand ein Erstattungsentgelt einzubehalten.

### **12.8.8 Ausgabe der Fahrkarten**

Es dürfen nur die im Gutschein aufgeführten Reisedokumente erstellt werden.

Folgende ermäßigte Militärfahrkarten werden ausgegeben:

- internationale Fahrkarten,
- Inlandsfahrkarten.

Auf den Fahrkarten wird als Grund "MIL" oder "KAT-MIL" (KAT = Key Account Ticket) eingetragen.

### **12.8.9 Streckenwechsel, Klassenwechsel**

Streckenwechsel und der Übergang in eine höhere Wagenklasse, eine höhere Leistungskategorie oder in eine höhere Zuggattung sind in der Regel zugelassen. Beförderer können den Klassenwechsel und den Wechsel in eine höhere Zuggattung ausschließen

Es wird jeweils der Unterschied zwischen den normalen Fahrpreisen erhoben.

### 12.8.10 Beteiligte Beförderer

<b>Beförderer</b>	<b>Anerkennung des Angebots; "Incoming"</b> (passive Teilnahme am Angebot)	<b>Verkauf; "Outgoing"</b> (aktive Teilnahme am Angebot)
TRAINOSE	ja, mit Ermäßigung	nein
DSB	ja, mit Ermäßigung	nein
DB	ja	ja
Trenitalia	ja	ja
HZ	ja, mit Ermäßigung, jedoch nur im Transit	nein
MAV/GYSEV *),		
NS	ja	nein
ÖBB	ja, ohne Ermäßigung	nein
PKP	ja, ohne Ermäßigung	nein
RENFE *)		
SNCB/NMBS	ja	ja
SNCF	ja	ja
ZSSK *)		

\*) Teilnahme am Angebot noch nicht bekannt.

## **13 Rückgabe, Umtausch und Erstattung (Ergänzung zu Punkt 4.2.4 GCC-CIV/PRR)**

### **13.1 Rückgabe**

Die Rückgabe kann nur bei der Ausgabestelle und innerhalb der vom Beförderer festgesetzten Frist erfolgen.

Für besondere Angebote können besondere Rückgabebestimmungen gelten.

### **13.2 Umtausch**

Der Umtausch erfolgt nur innerhalb der vom Beförderer festgesetzten Frist. Für besondere Angebote können besondere Umtauschbestimmungen gelten.

Gegebenenfalls wird der Minderbetrag zurückgezahlt oder der Reisende hat den Mehrbetrag nachzuzahlen.

### **13.3 Erstattung**

#### **13.3.1 Allgemeines**

Der Preis einer Fahrkarte (Beförderungsausweises) wird ganz oder teilweise erstattet, wenn die Fahrkarte nicht oder nur teilweise benutzt wurde. Die Nichtbenutzung oder die teilweise Benutzung muss auf der Fahrkarte bestätigt werden, ggf. auch vor dem 1. Geltungstag. Wenn die Fahrkarten keinen Vermerk über die volle oder teilweise Nichtbenutzung tragen, müssen dem Erstattungsantrag entsprechende Beweisstücke vorgelegt werden (ärztliche Atteste, neue Fahrkarten, die anstelle der nicht benutzten gekauft wurden, usw.).

Die Besonderen Beförderungsbedingungen der beteiligten Beförderer können die Erstattung für bestimmte Angebote oder der Zuschläge für Sitz-, Bett- und Liegeplätze ausschließen oder sie besonderen Bedingungen unterwerfen.

#### **13.3.2 Einreichung und Behandlung der Erstattungsanträge**

Es gelten die Bestimmungen der GCC-CIV/PRR.

Erstattungsanträge sind spätestens 1 Monat nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarten mit den Originalbeförderungsausweisen beim ausgebenden Unternehmen einzureichen.

Die Erstattungsanträge werden spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages und der vom Reisenden einzureichenden Beweisstücke grundsätzlich von dem ausgebenden Unternehmen erledigt.

#### **13.3.3 Erstattungsentgelt**

Vom Erstattungsbetrag kann ein fester oder ein veränderlicher Betrag abgezogen werden. Die Höhe dieses Betrages wird von dem erstattenden Beförderer festgesetzt.

## **14 Besondere Bedingungen für die Mitnahme von Handgepäck (Ergänzung zu Punkt 6.1 GCC-CIV/PRR)**

Jeder Reisende darf in der Regel nicht mehr als drei leichttragbare Gegenstände als Handgepäck mitnehmen

Sperrige Gegenstände (Skier, Musikinstrumente, Kinderwagen usw.) sind nur zugelassen, wenn im Zug geeignete Abstellmöglichkeiten vorhanden sind. Sie sind ggf. zu zerlegen, zu falten oder zu verpacken.

Surfbretter sind als Handgepäck nicht zugelassen.

## **15 Mitnahme von Fahrrädern (Ergänzung zu Punkt 6.5 GCC-CIV/PRR)**

### **15.1 Allgemein**

Lassen die Beförderer die Mitnahme von Fahrrädern zu, gelten die nachstehenden Bedingungen.

Die Fahrplanunterlagen der Beförderer legen die Züge fest, in denen die Mitnahme möglich ist. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn Fahrradstellplätze zur Verfügung stehen. Diese Fahrradstellplätze werden durch Piktogramme an den Wagen bzw. – wenn vorhanden – durch Wagenstandsanzeiger am Gleis angezeigt. Grundsätzlich besteht für die Fahrradmitnahme eine Reservierungspflicht. Dann ist ein Reservierungsbeleg für den Fahrradstellplatz erforderlich. Ausnahmsweise ist die Mitnahme von Fahrrädern ohne Stellplatzreservierung möglich, wenn auf der gesamten vorgesehenen Strecke entsprechende Kapazitäten frei sind und das Zugpersonal sie gestattet.

### **15.2 Mitnahme**

Die Mitnahme eines Fahrrades setzt voraus, dass der Reisende eine internationale Fahrradkarte und gegebenenfalls ein am Fahrrad anzubringender Fahrradbeleg mit Angabe der zugehörigen Fahrradkarte gelöst hat. Voraussetzung ist weiterhin, dass der Reisende eine Fahrkarte für dieselbe Strecke besitzt.

### **15.3 Bedingungen zur Mitnahme**

Zur Mitnahme sind zugelassen:

- handelsüblichen Fahrräder (auch mit elektrischem Hilfsmotor),
- Fahrradanhänger für den Transport von Kindern oder Lasten,
- zweisitzige Tandems, Liegeräder, Dreiräder und andere Fahrrad-Sonderausführungen.

Je nach Fahrradausführung ist die Reservierung bzw. Zuteilung von ein oder zwei Stellplätzen erforderlich.

**Ein** Stellplatz ist vorgesehen für:

- ein handelsübliches Fahrrad oder
- ein zweisitziges Tandem oder
- ein Liegerad

**Zwei** Stellplätze sind erforderlich für:

- ein handelsübliches Fahrrad mit Fahrradanhänger oder
- ein Dreirad.

Für die Unterbringung von Fahrrad-Sonderausführungen können – nach Maßgabe des Beförderers – weitere Stellplätze erforderlich sein.

Die Beförderer können bestimmte Fahrradausführungen ausschließen.

Gegebenenfalls können nur gefaltete Fahrräder zugelassen sein.

#### **15.4 Verladung**

Das Fahrrad ist selbst zu verladen. Dies gilt für den Abgangs-, Umsteige- und Bestimmungsbahnhof.

Das Gepäck am Fahrrad ist vor der Befestigung des Fahrrades in der Fahrradhalterung bzw. nach dem Abstellen im dafür vorgesehenen Bereich vom Fahrrad abzunehmen.

#### **15.5 Zollrechtliche Bestimmungen**

Soweit zollrechtliche Vorschriften bei der internationalen Reise Anwendung finden, sind aus zollrechtlichen Gründen der Name und die Adresse des Reisenden auf der Internationalen Fahrradkarte und dem Fahrradbeleg zu vermerken. Ein Fahrradbeleg ist zu unterschreiben und am Fahrrad zu befestigen.

#### **15.6 Beförderungsentgelt**

Der Preis für die Reservierung bzw. Zuteilung von Fahrradstellplätzen kann – ungeachtet der Anzahl reservierter/zugeteilter Stellplätze – im Preis der Internationalen Fahrradkarte enthalten sein. Er wird vom ausgebenden Unternehmen festgelegt.

Für Fahrrad-Sonderausführungen können zusätzliche internationale Fahrradkarten verlangt werden.

Für Kinderfahrräder und Fahrräder von Gruppen werden keine Ermässigungen gewährt.

#### **15.7 Erstattung**

Eine Erstattung unbenutzter oder teilweise nicht benutzter Internationaler Fahrradkarten ist ausgeschlossen.

#### **15.8 Haftung für mitgenommene Fahrräder**

Die Beförderer haften für mitgenommene Fahrräder nur im Rahmen der Beförderung von Handgepäck (Art. 33 – 35 CIV).

Der Reisende hat deshalb sein Fahrrad selbst gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern, und gegebenenfalls zu versichern.

Für vom Reisenden am Fahrrad belassenes Gepäck haftet der Beförderer nicht. Dies gilt auch für am Fahrrad befindliche nicht fest verbundene Ausrüstungsgegenstände wie z.B. Trinkflaschen, Fahrradluftpumpe, Geschwindigkeitsmesser, Fahrradcomputer usw.



## 15.9 Beteiligte Beförderer, Besonderheiten

Beförderer (Abkürzung)	Verkauf der internationalen Fahrradkarte (aktive Teilnahme am Angebot)	Anerkennung der internationalen Fahrradkarte (passive Teilnahme am Angebot)	Ausgeschlossene Fahrradtypen	Besonderheiten
CD	Ja	Ja		
CFL	Ja	Ja		
DB	Ja	Ja		Für Züge im Fernverkehr besteht Reservierungspflicht.
DSB	Ja	Ja		
HZ	Ja	Ja		
MAV/GYSEV	Ja	Ja		
NS	Ja	Ja		
ÖBB	Ja	Ja		Für Züge im Fernverkehr besteht Reservierungspflicht. Für Tandems sind <b>zwei</b> Stellplatzreservierungen erforderlich.
PKP *)	Ja *)	Ja *)	Tandem	*) nur in folgenden Zügen: - Berlin-Warszawa-Express, - EN 446/436/1236-1237/437/447 Jan Kiepura, - EC 110/111 Praha, - EC 131/130 Varsovia
SBB/CFF	Ja	Ja		Die internationale Fahrradkarte gilt auch bei allen dem NRT angeschlossenen schweizerischen Privatbahnen.
SNCB/NMBS	Ja	Ja		Reservierungspflicht auf der Relation Brüssel – Basel SBB. Regionale/ Binnenverkehrszüge nur wenn freie Kapazität
SZ	Ja	Ja		
DB, SNCF	Ja	Ja	Tandem	Nur bei grenzüberschreitenden Reisen und im französischen Binnenverkehr in den <b>TGV-Zügen des HGV Deutschland – Frankreich</b> auf den Relationen München-Augsburg-Ulm-Stuttgart-Karlsruhe-Strasbourg-Paris
ZS	Ja	Ja		Nur im Zug 270/271, Reservierung erforderlich. Im Binnenverkehr nur, wenn es freie Plätze gibt
ZSSK	Ja	Ja		

## **16 Mitnahme von Hunden und kleinen Haustieren**

### **16.1 Bedingungen**

- 16.1.1** Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind.
- 16.1.2** Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind.
- 16.1.3** Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen. In Wagen mit Verpflegungseinrichtungen dürfen Tiere, mit Ausnahme von Blindenführ- und Begleithunden nicht mitgenommen werden. Des Weiteren sind diese Blindenführ- und Begleithunde vom Maulkorbzwang ausgenommen.
- 16.1.4** Tiere (ausgenommen Blinden- und Begleithunde) sind nicht zugelassen im Verkehr nach Italien und Norwegen sowie im Verkehr von und nach Großbritannien, Nordirland und der Republik Irland.
- 16.1.5** In Schweden darf jeder zahlende Reisende max. 2 Hunde oder andere kleinere Tiere kostenlos in besonders gekennzeichneten Abteilen (ausgenommen Schlaf-, Liege- und Speisewagen) in der 2. Klasse mitnehmen.
- 16.1.6** In Tschechien sind Hunde nach Nr. 16.1.2 in der 1.Klasse nicht zugelassen.

### **16.2 Beförderungsentgelt**

- 16.2.1** Kleine Haustiere nach Nr. 16.1.1. sowie Blinden- und Begleithunde werden unentgeltlich befördert.
- 16.2.2** Für Hunde nach Nr. 16.1.2 wird eine Fahrkarte zur Hälfte des Normalpreises 2. Klasse für Erwachsene ausgegeben, unabhängig davon, in welcher Klasse oder Leistungskategorie gereist wird. Besondere Zuschläge werden nicht erhoben. Die eventuelle Gewährung weiterer Rabatte ist in den Beförderungsbedingungen für besondere Angebote geregelt. Für Tiere werden keine Platzreservierungen vorgenommen.

## **17 Besondere Bedingungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität (Ergänzung zu Punkt 5.1.7 GCC-CIV/PRR)**

### **17.1 Blinde und Blindenhunde (Ergänzung zu Punkt 7.2. GCC-CIV/PRR)**

#### **17.1.1 Berechtigte**

Berechtigt sind blinde Reisende, die Inhaber eines nationalen Blindenausweises (oder einer entsprechenden offiziellen Bescheinigung) sind, sowie deren Begleitperson (oder ein Blindenhund, falls er in dem betreffenden Verkehr zugelassen ist).

Ein blindes Kind unter vier Jahren, das im Besitz einer Kinderfahrkarte ist, hat Anspruch auf eine gratis reisende Begleitperson.

#### **17.1.2 Fahrvergünstigungen**

Der Blinde zahlt den vollen Preis - oder gegebenenfalls - einen ermäßigten Preis, wenn tarifmäßigen Voraussetzungen dafür vorliegen oder er einen sonstigen Anspruch darauf hat (ausgenommen Passangebote wie z.B. InterRail).

Der Begleiter (Person oder Blindenhund) wird unentgeltlich befördert, ggf. ist das Reservierungsentgelt für die Begleitperson zu zahlen.

### **17.1.3 Aufpreise**

Die Aufpreise für die Benutzung bestimmter Wagen bzw. bestimmter Züge werden in voller Höhe erhoben.

### **17.1.4 Ausgabe der Fahrkarten**

Es werden internationale Hin- und Rückfahrkarten erstellt, die ausschließlich

- von einer Verkaufsstelle des Landes, in dem der Blindenausweis ausgestellt wurde oder
- ab einem Bahnhof oder einem Grenzausgangspunkt dieses Landes ausgegeben werden.

Es liegt im Ermessen der Ausgabebahn, für Abzweig- oder Anschlussstrecken auch Inlandsfahrkarten für Hin- und Rückfahrt auszugeben.

Auf den Fahrkarten wird als Grund für die 100% Ermäßigung eingetragen:

- „Blindenführer“ bzw. „Blindenhund“ oder
- „assistant“ bzw. „chien d'aveugle“ (fr.) oder
- „attendant“ bzw. „assistance dog“ (engl.)
- ggf. in Landessprache übersetzt

### **17.1.5 Verwendung der Fahrkarten**

Der Blinde und sein Begleiter (Person oder Blindenhund) müssen zusammen in der gleichen Wagenklasse reisen.

Der Blinde muss den Blindenausweis (oder die entsprechende Bescheinigung) mit sich führen und muss in der Lage sein, sich ausweisen zu können.

Der allein reisende Begleiter gilt als Reisender ohne gültigen Fahrausweis.

### 17.1.6 Beteiligte Beförderer

Attica	Attica Group S.A. (Superfast Ferries – Blue Star Ferries)
ATOC	Britische Eisenbahnen und Nordirische Eisenbahnen sowie Sealink Seestrecken Kontinent – Großbritannien
BDZ	Bulgarische Eisenbahnen
CD	Tschechische Bahnen
CFL	Luxemburgische Eisenbahnen
CFR	Rumänische Eisenbahnen
CIE	Irische Eisenbahnen
CP	Portugiesische Eisenbahnen
DB AG	Deutsche Bahn AG
DSB	Dänische Staatsbahnen
HZ	Kroatische Eisenbahnen
MAV/GYSEV	Ungarische Staatsbahnen einschließlich der im NRT Ungarn aufgeführten ungarischen Transportunternehmen
MZ Transport	Mazedonische Eisenbahnen Transport AG Skopje
NS	Niederländische Eisenbahnen
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen einschließlich der im NRT-Österreich aufgeführten österreichischen Transportunternehmen
PKP Intercity	Polnische Staatsbahnen
RENFE	Spanische Eisenbahnen
SBB/CFF	Schweizerische Bundesbahnen einschließlich der im NRT-Schweiz aufgeführten schweizerischen Transportunternehmer
SNCB/NMBS	Belgische Eisenbahnen
SNCF	Französische Eisenbahnen
SZ	Slowenische Staatsbahnen
StL	Stena Line – Hoek van Holland – Harwich
TI	Italienische Staatsbahnen
TRAINOSE	Griechische Eisenbahnen
ZPCG	Eisenbahn Montenegro
ZS	Eisenbahnen Serbiens
ZSSK	Slowakische Bahnen

## **17.2 Rollstuhlfahrer**

### **17.2.1 Berechtigte**

Berechtigt sind Rollstuhlfahrer\*, die Inhaber eines nationalen Schwerbehindertenausweises (oder einer entsprechenden offiziellen Bescheinigung) sind sowie die Begleitperson.

Ein behindertes Kind unter vier Jahren, das im Besitz einer Kinderfahrkarte ist, hat Anspruch auf eine gratis reisende Begleitperson.

\*Rollstuhlfahrer in diesem Sinne sind auch Kinder in speziellen Kinderwagen.

### **17.2.2 Fahrvergünstigungen**

Der Rollstuhlfahrer zahlt den vollen Tarif – oder gegebenenfalls – einen ermäßigten Tarif auf den er Anspruch hat (ausgenommen Passangebote wie z.B. InterRail).

Der Begleiter wird unentgeltlich befördert, ggf. ist das Reservierungsentgelt zu zahlen.

### **17.2.3 Aufpreise**

Die Aufpreise für die Benutzung bestimmter Wagen bzw. bestimmter Züge werden in voller Höhe erhoben.

### **17.2.4 Ausgabe der Fahrkarten**

Es werden internationale Hin- und Rückfahrkarten erstellt, die ausschließlich

- von einer Verkaufsstelle des Landes, in dem der Schwerbehindertenausweis ausgestellt wurde
- und
- ab einem Bahnhof oder einem Grenzausgangspunkt dieses Landes ausgegeben werden.

Es liegt im Ermessen der Ausgabebahn, für Abzweig- oder Anschlussstrecken auch Inlandsfahrkarten für Hin- und Rückfahrt auszugeben.

Auf den Fahrkarten wird als Grund für die 100% Ermäßigung eingetragen:

- „Begleitung Rollstuhlfahrer“ oder
- „accompagnant handicapé“ (franz.) oder
- „attendant handicapé“ (engl.)
- ggf. in Landessprache übersetzt

### **17.2.5 Verwendung der Fahrkarten**

Der Rollstuhlfahrer und sein Begleiter müssen zusammen in der gleichen Wagenklasse reisen.

Der Rollstuhlfahrer muss den Schwerbehindertenausweis (oder die entsprechende Bescheinigung) mit sich führen, dessen Nummer auf den Fahrkarten des Begleiters vermerkt ist, und muss in der Lage sein, sich ausweisen zu können.

Der allein reisende Begleiter gilt als Reisender ohne gültige Fahrkarte.

Vor Reiseantritt hat die ausstellende Bahn die Verpflichtung zu prüfen, ob am Abfahrtsbahnhof, am Bestimmungsbahnhof und an allen Umsteigebahnhöfen das Ein- und Aussteigen zu den von den Reisenden angegebenen Zeiten möglich ist, und ob die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung stehen.

### 17.2.6 Beteiligte Beförderer

ATOC	Britische Eisenbahnen und Nordirische Eisenbahnen sowie Sealink Seestrecken Kontinent - Großbritannien
CFL	Luxemburgische Eisenbahnen
DB	Deutsche Bahn AG
DSB	Dänische Staatsbahnen
MAV/GYSEV	Ungarische Staatsbahnen einschließlich der im Datenaustausch mit Ungarn aufgeführten ungarischen Transportunternehmen
NS	Niederländische Eisenbahnen
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen einschließlich der im Datenaustausch mit Österreich aufgeführten österreichischen Transportunternehmen
SBB/CFF	Schweizerische Bundesbahnen einschließlich der im Datenaustausch mit der Schweiz aufgeführten schweizerischen Transportunternehmen
SNCB/NMBS	Belgische Eisenbahnen
SZ	Slowenische Staatsbahnen
ZSSK	Slowakische Bahnen

### 17.3 Andere PRM

Offen

### 17.4 Hilfeleistungen für PRM

Die GCC-CIV/PRR gelten ohne Änderung.

## 18 Reisegepäck (Ergänzung zu Punkt 6 GCC-CIV/PRR)

Die Bedingungen für die Beförderung von begleitetem Reisegepäck sind von den Beförderern, welche sie anbieten, in ihren besonderen Beförderungsbestimmungen veröffentlicht.

## 19 Zugausfälle und erwartete Verspätungen (Ergänzung zu Punkt 9 und 10 GCC-CIV/PRR)

Ansprüche von Reisenden wegen Zugausfällen und Verspätungen, auf Fahrpreiserstattung, Fahrpreischädigung und Hilfeleistung nach den Artikeln 15-18 PRR sind in Punkt 13.2 GCC-CIV/PRR geregelt.

Die Entschädigung bei Verspätungen für Inhaber von Rail Pass Tickets ist in den SCIC RPT geregelt.